

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9622 –**

Verbraucherschutz für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Verbraucherschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe, um die Menschen bestmöglich zu unterstützen. Dafür stehen die 16 Verbraucherzentralen sowie die Mitgliedsverbände den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Beratung und Information zur Seite, so der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV), Wolfgang Schuldzinski, in seinem Vorwort zum Jahresbericht 2022 (vzbv legt Jahresbericht 2022 vor | Verbraucherzentrale Bundesverband). Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung des Verbraucherschutzes erhielt der Verband im Jahr 2022 Zuwendungen (institutionelle Förderung) vom Bund in Höhe von über 21 Mio. Euro, und fast alle Projekte wurden überwiegend vom Bund in einem Umfang von rund 30 Mio. Euro gefördert.

Wenige Informationen findet man nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller im Jahresbericht und auf der Homepage des Verbandes, in welcher Weise die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen berücksichtigt werden, um auch diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Selbstbestimmung, volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und Chancengleichheit zu ermöglichen. Dabei geht es u. a. um Informationen zur Barrierefreiheit, zum „universellen Design“ bei Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen (siehe auch Artikel 2, 3 und 9 der UN-BRK). Und es geht um die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK sowie den Artikeln 8 und 29 b). Bei Betrachtung des Jahresberichtes fällt nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller auf, dass keine Behindertenorganisationen unter den Mitgliedern, Mitgliedschaften und Gremien zu finden sind und im Organigramm des Verbandes keine Personen und Strukturen als Ansprechpartnerspezifischen Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in Verbraucherschutzfragen ausgewiesen sind.

1. In welcher Weise sichert die Bundesregierung als hauptsächlicher Fördermittelgeber, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen im VZBV in dessen Strukturen und Gremien sowie den vom Bund geförderten Projekten angemessen berücksichtigt werden?

Der vzbv ist an die Einhaltung sämtlicher geltender Bestimmungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen gebunden. Die Wahrung und Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Menschen sowie ihre Beratung und Unterstützung innerhalb des vzbv stellt die Schwerbehindertenvertretung des vzbv sicher.

In den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides für die institutionelle Förderung des vzbv ist zudem geregelt, dass der vzbv im Rahmen der Ausführung seines Wirtschaftsplans die Grundzüge des Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 1 Absatz 1 und 2, §§ 2, 6, 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 4) anwenden soll. Die Umsetzung dieser Auflagen ist im Verwendungsnachweis darzustellen.

Darüber hinaus wurde der vzbv im Rahmen der besonderen Nebenbestimmungen auf die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Für die Projekte des vzbv, die seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert werden, ist eine entsprechende Vorgabe in den besonderen Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden enthalten. Hiernach sind die jeweils gültigen Bestimmungen der BITV 2.0 zu beachten. Dies schließt auch die Dateien wie PDF-Dokumente, Audio- und Video-Beiträge ein, die über den Auftritt zum Herunterladen und Betrachten angeboten werden. Für detaillierte Hinweise zur Umsetzung der BITV 2.0 wird auf die Internetseite des BIK hingewiesen (Arbeitskreis „barrierefrei informieren und kommunizieren“): <http://www.bitvtest.de/index.php?a=di&iid=1125>.

In der Auswahl seiner Mitgliedsorganisationen ist der vzbv unabhängig. Der Verein verfolgt den Zweck, gemeinsam mit den Verbraucherzentralen und Verbänden, die seine Mitglieder sind, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des vzbv können Mitglieder des Vereins sein: die Verbraucherzentralen der Länder und andere juristische Personen und Personenvereinigungen, die in Deutschland überregional und anbieterunabhängig tätig sowie bereit und geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des vzbv erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung. An den Verwaltungsratssitzungen und Mitgliederversammlungen des vzbv nimmt das BMUV lediglich als nicht stimmberechtigter Beobachter mit Vortragsrecht teil. Das BMUV hat demzufolge keine Einflussmöglichkeit auf die Auswahl und Aufnahme bestimmter Mitglieder des vzbv. In den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides für den vzbv ist lediglich geregelt, dass der vzbv eine aktive Mitgliederwerbung zu betreiben hat.

2. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im VZBV einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wo ist dieser nachlesbar?

Der vzbv kommt grundsätzlich allen geltenden Anforderungen zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung nach, die er als e. V. und Zuwendungsempfänger erfüllen muss, weshalb es keinen eigenen Aktionsplan dazu gibt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Was hat der VZBV nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten der UN-BRK als innerstaatliches Recht im März 2009 zur Umsetzung der Konvention getan (bitte die einzelnen Aktivitäten nach Jahren aufgeschlüsselt nennen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegen keine Aktivitäten des vzbv hierzu vor.

4. Welche vom Bund geförderten Projekte des VZBV der Jahre 2022 und 2023 haben das Thema Barrierefreiheit und weitere Fragen zu spezifischen Belangen von Menschen mit Behinderungen als (einen) Schwerpunkt (bitte die jeweiligen Projekte und die fördernde Bundesbehörde nennen)?
5. Welche vom Bund geförderten Projekte des VZBV haben sich seit 2009 mit Themen zur Umsetzung von Artikel 30 der UN-BRK „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ befasst (bitte die jeweiligen Projekte, Inhalt, Zeitraum und die fördernde Behörde nennen)?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Als Empfänger institutioneller Förderung durch das BMUV machen vom Bund geförderte Projekte nur einen Teil der Finanzierung des vzbv aus. In die Beantwortung der Frage werden deshalb auch Aktivitäten des vzbv aufgenommen, die im Rahmen der institutionellen Förderung finanziert werden.

Der vzbv ist gemäß § 118 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 118 Abs. 2 SGB XI (Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung) anerkannte maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Nach § 140f SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung nach § 140g SGB V (Patientenbeteiligungsverordnung) ist der vzbv ferner anerkannte maßgebliche Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen. In diesen Funktionen wirkt der vzbv im Qualitätsausschuss Pflege sowie im Gemeinsamen Bundesausschuss und deren Gremien mit Antrags- und Beratungsrecht mit und setzt sich für eine barrierefreie Gestaltung der Strukturen und Prozesse in der pflegerischen und der gesundheitlichen Versorgung ein.

6. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung eine barrierefreie Kommunikation und Information für Menschen mit kognitiven oder Sinnes Einschränkungen sowie eine bauliche Barrierefreiheit in den Beratungsstellen des VZBV gewährleistet?

Der vzbv ist bestrebt, die Anforderungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der BITV 2.0 auf den eigenen digitalen Kommunikationskanälen umfassend umzusetzen. Dafür arbeitet der Verband mit spezialisierten

Dienstleistern zusammen und lässt seine Website regelmäßig testen. Dokumente werden weitestgehend barrierefrei zur Verfügung gestellt. Zusätzlich bietet der vzbv auf seiner Website ein Formular an, über das eventuell auftretende Barrieren gemeldet werden können.

Für die Begutachtung von Unterrichtsmaterialien für Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen des „Materialkompasses“ hat der vzbv eigens Kriterien entwickelt, um auch die Barrierefreiheit von Unterrichtsmaterial mit in die unabhängige Bewertung aufnehmen zu können. So möchte der vzbv dazu beitragen, dass mehr Lernmaterialien barrierefrei oder barrierearm konzipiert werden.

Der vzbv hat keine Beratungsstellen. Die Verbraucherberatung erfolgt durch die 16 eigenständigen Verbraucherzentralen in den Bundesländern.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Schwerbehindertenquote bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des VZBV?

Die Schwerbehindertenquote im vzbv lag im Jahr 2022 bei 3,90 Prozent.